

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2449

insel
UND HALLIG
KONFERENZ

Amrum Föhr Gröde
Helgoland Hooe Langeneß
Nordstrand Pellworm Sylt

Regionalbüro Uthlande
Mühlenweg 10
25938 Midlum auf Föhr
Tel. 04681 3468 und 748399
Fax 04681 501018

luebcke@inselundhalligkonferenz.de
witzki@regionuthlande.de

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Dem Vorsitzenden Herrn Klaus Klinckhamer
Postfach 7121
24171 Kiel

Midlum am 10. Oktober 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer
wasserrechtlichen Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/ 1455

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

wir bedanken uns dafür, dass wir die Möglichkeit haben dem Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unsere Stellungnahme zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vorzulegen.

Angefügt ist unser Vorschlag für Ergänzungen in den § 62, 63 und 64, die dazu beitragen würden, auf den Inseln und Halligen bestehende Sorgen über mögliche Beeinträchtigungen durch das neue LWG auszuräumen.

Wir bitten um Berücksichtigung in den Beratungen des Umwelt- und Agrarausschusses.

Mit freundlichem Gruß



Helge Jansen
Vorsitzender



Vorschlag zur Berücksichtigung des flächenhaften Küstenschutzes im LWG

§ 62

Küstenschutz

(1) Küstenschutz ist der Schutz der Küste und Küstengebiete vor Meeresüberflutungen, der Schutz gegen Uferrückgang und Erosion **einschließlich der Sicherung der Wattgebiete**. Der Küstenschutz unterteilt sich in:

1. den Schutz der Niederungsgebiete vor Meeresüberflutungen durch Neubau, Verstärkung und Unterhaltung von Deichen, Halligwarften, Sperrwerken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen (Küstenhochwasserschutz);
2. die Sicherung der Küsten gegen Uferrückgang und Erosion durch Neubau, Verstärkung, Unterhaltung von Buhnen, Deckwerken, Sicherungsdämmen, durch Erhalt des Deichvorlandes sowie durch andere Maßnahmen (Küstensicherung).

(2) Den Küsten und Küstengebieten gleichgestellt sind die Niederungen und Ufer, die im Einflussbereich der Meere liegen.

(3) Der Küstenschutz ist eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben, soweit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht andere dazu verpflichtet sind.

§ 63

Öffentliche Aufgaben

Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

- (5) Die Inseln und Halligen **sowie die Wattflächen und Wattrinnen im Sinne eines flächenhaften Küstenschutzes (§ 64 Abs. 13)** zu sichern, ist Aufgabe des Landes. Sicherungsmaßnahmen sind so zu treffen, wie es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und des Küstenschutzes erforderlich ist. Ansprüche Dritter ergeben sich nicht. Bestehende Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.
- (6) Die Sicherung des Deichvorlandes (§ 64 Abs. 8) obliegt dem Land, soweit dies zur Erhaltung der Schutzfunktion der in der Unterhaltungsverpflichtung des Landes stehenden Deiche erforderlich ist. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 64

Begriffsbestimmungen

Es wird folgender Absatz 13 angefügt:

- (13) Flächenhafter Küstenschutz ist die Sicherung der Wattgebiete gegen die Gefahr des Abtragens der Wattflächen sowie der Vertiefung der Wattrinnen und -ströme.**